

Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums für das LEADER – Gebiet „Zwönitztal-Greifensteinregion“

§ 1 Gültigkeitsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums gilt auf der Grundlage der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Zwönitztal-Greifensteinregion sowie der Satzung des Vereins zur Entwicklung der Zwönitztal-Greifensteinregion e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sie regelt die Arbeit des Entscheidungsgremiums der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) der Zwönitztal-Greifensteinregion im Rahmen der Umsetzung der LES.

§ 2 Mitglieder

- (1) Die mindestens 7 stimmberechtigten Mitglieder und je ein Stellvertreter werden von der LAG benannt.
- (2) Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind:
 - das Regionalmanagement,
 - Vertreter der zuständigen Bewilligungsbehörde,
 - Vertreter des Tourismusverbandes Erzgebirge e.V.
- (3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen 1. und 2. Stellvertreter. Sind sowohl der Vorsitzende als auch die Stellvertreter verhindert, wird zu Beginn der Sitzung von den anwesenden Mitgliedern ein Versammlungsleiter gewählt.
- (4) Die Stellvertreter werden nur im Verhinderungsfall aktiv.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Entscheidungsgremium trifft die Entscheidungen zur Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der LES (regionales Votum). Es wendet dabei die Kriterien zur Bewertung von Vorhaben, welche in der LES festgelegt sind, an.
- (2) Das Entscheidungsgremium entscheidet über die LEADER-Entwicklungsstrategie und beschließt erforderliche Anpassungen.
- (3) Die Mitwirkung der Bewilligungsbehörde dient der inhaltlichen Qualifizierung der Vorhaben und deren Auswahl im Entscheidungsgremium. Sie stellt keine Verwaltungskontrolle und keine Vorgriff einer Verwaltungsentscheidung dar.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Das Entscheidungsgremium kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind nicht öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds können Gäste zugelassen werden. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor der Sitzung beim Regionalmanagement zu stellen. Im Weiteren ist die Ladung von sachverständigen Bürgern zur Beratung einzelner Projekte möglich.
- (2) Das Entscheidungsgremium tagt nach Bedarf.
- (3) Der Vorsitzende, bei Verhinderung der 1. bzw. der 2. Stellvertreter, beruft das Entscheidungsgremium schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. In Eilfällen kann das Entscheidungsgremium ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (4) Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums mit der Einladung in geeigneter Form zu übersenden.
- (5) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 1. bzw. 2. Stellvertreter oder vom gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Über die Sitzungen des Entscheidungsgremiums ist durch das Regionalmanagement eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie muss mindestens folgendes enthalten:
 - Tag, Ort, Zeit der Sitzung
 - Anwesenheitsliste
 - Tagesordnung
 - Bewertungen und Beschlüsse
 - Darstellung des wesentlichen Sitzungsinhaltes.
- (7) Jedes Mitglied des Entscheidungsgremiums erhält innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail eine Kopie der Niederschrift. Anmerkungen oder Einwände zum Inhalt der Niederschrift sind 1 Woche nach Zugang an das Regionalmanagement zu richten. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Niederschrift als bestätigt.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Jedes Entscheidungsgremiumsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen werden geheim durchgeführt. Falls niemand widerspricht, können Wahlen auch offen durch Handzeichen erfolgen.
- (2) Bei Beschlüssen zur Annahme und Umsetzung der LES und Beschlüssen zu Auswahlentscheidungen haben die Vertreter der einzelnen Interessengruppen insgesamt maximal 49 Prozent der Stimmanteile. Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist das Entscheidungsgremium mit einer Frist von einer Woche erneut einzuberufen, wobei Beschlussfähigkeit dann auch bei geringerer Beteiligung gegeben ist.
- (3) Auswahlentscheidungen und sonstige Beschlussfassungen sind in besonderen Fällen auch im Umlaufverfahren zugelassen. Die Mitglieder geben hierbei ihre Stimme innerhalb der vorgegebenen Frist schriftlich oder per E-Mail ab. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (4) Mitglieder, die annehmen befangen zu sein, haben dies dem Vorsitzenden in der Sitzung unaufgefordert mitzuteilen. Die Bestimmungen zur Befangenheit in der Sächsischen Gemeindeordnung werden analog angewendet.
- (5) Die Auswahlentscheidungen werden auf der Internetseite des Vereins dokumentiert.

§ 5 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

- (1) Bei Änderungen oder Anpassungen dieser Geschäftsordnung gelten die Vorgaben der aktuell gültigen Geschäftsordnung. Änderungen oder Anpassungen, die EU-rechtliche Vorgaben verletzen oder diesen widersprechen, sind ungültig. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt von der Unwirksamkeit unberührt.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt nach mehrheitlichem Beschluss des Entscheidungsgremiums als bestätigt. Sie tritt mit Genehmigung der LES in Kraft.